

**ANTRAG**

**XIX. GP-NR**  
 Nr. 23 /A  
 Präs. 11. Nov. 1994

der Abg. Dr. Haider, Mag. Stadler, Dr. Brauneder, Scheibner  
 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und  
 Nationalrat in Angelegenheiten der Europäischen Union

Bedingt durch den voraussichtlichen Beitritt der Republik zur Europäischen Union erscheint die Beschlußfassung über ein Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Nationalrat in Angelegenheiten der Europäischen Union erforderlich.

Grund hierfür ist, daß im Zuge der fortschreitenden europäischen Integration viele Regelungsmaterien der nationalen Kompetenz entzogen und "europäisiert" werden. Der Nationalrat würde dadurch einen entscheidenden Verlust seiner legislativen Aufgaben erfahren, während die legislativen Befugnisse der Bundesregierung wachsen würden.

Ein wesentlicher Grund für die Stärkung der Mitwirkungsrechte des Nationalrates sowie des Bundesrates wird auch darin gesehen, daß hierdurch das beklagenswerte Demokratiedefizit der Europäischen Union gemindert wird.

Grundlage für die Festlegung der Informations- und Mitwirkungsrechte des Nationalrates ist Art. 24 B-VG 1920 idF 1929 idGF iVm Art. 41 Abs. 1 und Art. 49a leg. cit., welche hinsichtlich der Legislativgewalt die Grundsätze aufstellen, daß

- der Nationalrat gemeinsam mit dem Bundesrat die Gesetzgebung des Bundes ausüben,
- Gesetzesvorschläge ua. als Vorlagen der Bundesregierung an den Nationalrat gelangen und
- der Bundeskanzler gemeinsam mit den zuständigen Bundesministern lediglich zu formal-legislativen Akten wie der Wiederverlautbarung von Bundesgesetzen ermächtigt ist.

Als Voraussetzung für die Mitwirkung des Nationalrates in Angelegenheiten der Europäischen Union wird gesehen, daß die Bundesregierung den Nationalrat umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt unterrichtet. Die Informationspflicht bezieht sich hierbei auf alle Vorhaben der Europäischen Union, die für die Republik Österreich von Interesse sein können.

Festzulegen ist, daß die Unterrichtung des Nationalrates durch die Bundesregierung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen hat. Grund hierfür ist, daß bis zu dieser Festlegung der Nationalrat sonst häufig nicht in der Lage wäre, auf die Beschlüsse der EG Einfluß zu nehmen, da er durch die verspätete Information vor vollendete Tatsachen gestellt würde, welche er nur noch zur Kenntnis nehmen könnte.

Die Pflicht zur frühestmöglichen Unterrichtung soll daher eine fundierte Willensbildung des Nationalrates ermöglichen.

Die Bundesregierung hat daher zunächst die Richtlinien und Verordnungsentwürfe der Europäischen Union dem Nationalrat zu übersenden und zwar bereits dann, wenn die Planungen erst soweit gediehen sind, daß sich eine klare Konzeption ablesen läßt. Zusätzlich hat die Bundesregierung die Pflicht, den Nationalrat unverzüglich über ihre Willensbildung und über den Verlauf der Beratungen zu unterrichten. In der Folge gibt die Bundesregierung,

analog wie bei der Vorlage von Gesetzesvorschlägen in Art. 41 Abs. 1 BVG 1920 idF 1929 idgF, dem Nationalrat Gelegenheit zur Willensbildung, die in diesem Fall in einer Stellungnahme mündet, welche die Bundesregierung bei Mitwirkung beim Rechtsetzungsakt der Europäischen Union zugrundelegen hat.

Zu diesen Rechtsetzungen gehören nicht nur Verordnungen und Richtlinien, sondern auch Beschlüsse des Rates, die einem Rechtsetzungsakt entsprechen (z.B. Visumzwang Art. 100c EG-Vertrag, einheitliche Visagegestaltung, Zahl der Abgeordneten des Europäischen Parlament, Wahlverfahren Art. 138 EG-Vertrag, Eigenmittel der Gemeinschaft Art. 201 EG-Vertrag, u.a.).

Die Bundesregierung muß die Frist zur Stellungnahme so bemessen, daß der Nationalrat ausreichend Gelegenheit zur Abgabe der Stellungnahme hat und diese bei den Verhandlungen im Rat eine Berücksichtigung finden kann.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgenden

## ANTRAG

“Der Nationalrat wolle beschließen:

### **Bundesverfassungsgesetz vom XXX über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Nationalrat in Angelegenheiten der Europäischen Union**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. In Angelegenheiten der Europäischen Union wirkt der Nationalrat an der Willensbildung des Bundes mit.

§ 2. Die näheren Bestimmungen der Mitwirkung werden durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates getroffen.

§ 3. Die Bundesregierung hat den Nationalrat umfassend zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union zu unterrichten, die für die Republik Österreich von Interesse sein könnten.

§ 4. Die Bundesregierung hat dem Nationalrat insbesondere die Entwürfe von Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union zu übersenden und den Nationalrat zugleich über den wesentlichen Inhalt und die Zielsetzung, über das beim Erlaß des geplanten Rechtsetzungsakts innerhalb der Europäischen Union anzuwendende Verfahren und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Befassung des Rates, insbesondere den voraussichtlichen Zeitpunkt der Beschlußfassung im Rat zu unterrichten. Sie hat den Nationalrat unverzüglich über ihre Willensbildung, über den Verlauf der Beratungen, über die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission, über die Stellungnahmen der anderen Mitgliedstaaten sowie über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten.

§ 5. Die Bundesregierung hat dem Nationalrat vor ihrer Zustimmung zu Rechtsetzungsakten der Europäischen Union Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Frist zur Stellungnahme muß so bemessen sein, daß der Nationalrat ausreichend Gelegenheit

hat, sich mit der Vorlage zu befassen. Die Bundesregierung hat die Stellungnahme ihren Verhandlungen zugrunde zu legen.

§ 6. Für den Bereich des Artikels 235 EWG-Vertrag gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

§ 7. (1) Die österreichische Mitwirkung an der Ernennung von Mitgliedern der Kommission, des Gerichtshofes, des Gerichtes erster Instanz, des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen im Rahmen der Europäischen Union obliegt der Bundesregierung gemeinsam mit dem Nationalrat.

(2) Hinsichtlich der Mitglieder der Kommission, des Gerichtshofes, des Gerichtes erster Instanz und des Rechnungshofes hat die Bundesregierung das Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates herzustellen.

(3) Hinsichtlich der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses sind von der Bundesregierung Vorschläge der gesetzlichen und sonstigen beruflichen Vertretungen der verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens einzuholen.

(4) Hinsichtlich der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und deren Stellvertreter haben die Länder je einen, der Österreichische Städtebund und der österreichische Gemeindebund gemeinsam drei Vertreter vorzuschlagen.

(5) Von den gemäß Abs. 3 und 4 namhaft gemachten Mitgliedern hat die Bundesregierung den Hauptausschuß des Nationalrates zu unterrichten.

§ 8. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage des Beitrittes der Republik Österreich zur Europäischen Union in Kraft. Dieser Tag ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben."

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf die Erste Lesung die Zuweisung an den Verfassungsausschuß beantragt.